

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit  
An der Urania 4 -10, 10787 Berlin

Herrn  
Andre Meister

Nur per Email: [andre@netzpolitik.org](mailto:andre@netzpolitik.org)

GeschZ. (bitte angeben)    Bearbeiter(in)

Tel.: (030) 13 889-0  
Durchwahl 13 889 App.:

Datum

525.372.6

Herr Mehlitz

206

17. Juli 2014

**Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Handreichung zu  
Funkzellenabfragen an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 16. August 2013, Ver-  
fügung zu Funkzellenabfragen an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 4. Juli 2013**

**Zuletzt unsere Email vom 15. Mai 2014**

Sehr geehrter Herr Meister,

wir kommen zurück auf unsere o. g. Email und teilen Ihnen das Ergebnis unserer Prüfung mit:

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin hat Ihre Anträge auf Akteneinsicht vom 29. und 30.  
April 2014 in die o. g. Generalienverfügungen zu Recht abgelehnt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 IFG gilt das IFG für die Behörden der Staatsanwaltschaft nur, soweit sie  
Verwaltungsaufgaben erledigen. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft als  
Behörde der Justizverwaltung tätig wird, d. h. wenn sie nicht auf Grundlage strafprozessualer  
Vorschriften im Rahmen der Strafverfolgung tätig wird, sondern auf anderweitiger Rechtsgrund-  
lage.

Von den Verwaltungsaufgaben abzugrenzen ist das Gebiet der Strafrechtspflege, wozu außer  
der Strafverfolgung selbst, d. h. der Durchführung von Strafverfahren sowie der Vollstreckung  
gerichtlicher Entscheidungen, auch die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur  
Ermöglichung und geordneten Durchführung der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungstätig-  
keit gehören (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14. April 1988, Az. 3 C 65.85, Rdnr. 41,  
zit. n. openJur).

Die Generalienverfügungen erläutern und ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorgaben der  
Strafprozessordnung (StPO) für die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft  
und weisen somit einen unmittelbaren Bezug zur StPO auf. Die Generalienverfügungen stellen  
damit Maßnahmen zur geordneten Durchführung der Strafverfolgungstätigkeit dar und sind mit-

hin dem Gebiet der Strafrechtspflege zuzuordnen. Daher sind die Generalienverfügungen nicht dem (reinen) Verwaltungshandeln der Staatsanwaltschaft zuzurechnen.

Das IFG findet mithin vorliegend auf die o. g. Generalienverfügungen keine Anwendung.

Wir können Ihnen in dieser Angelegenheit daher leider nicht weiterhelfen. Ihnen bleibt damit nur, die Ablehnungsbescheide ggf. mit den entsprechenden Rechtsmitteln überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Mehlitz